

Statuten Verein DemoKrit

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „DemoKrit“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der politischen und historischen Bildung. Der Verein verfolgt dabei keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen. Natürliche und juristische Personen können auch Gönnermitglieder werden. Gönnermitglieder bezahlen einen höheren festen Jahresbeitrag und haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, falls der/die Gesuchsteller/in keine Gewähr dafür bietet, dass er/sie sich ohne Vorbehalt hinter den Vereinszweck stellt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und der Beiträge für das laufende Vereinsjahr. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
- c) Zuwendungen von Sponsoren;
- d) Beiträge von staatlichen Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Fonds;
- e) Einnahmen für erbrachte Dienstleistungen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Als weitere Organe können bei Bedarf eingerichtet werden:

- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

6. Generalversammlung

6.1 Einberufung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt und einberufen.

6.2 Befugnisse

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und - falls vorhanden - der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und - falls vorhanden - des Revisionsberichtes;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Entlastung des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe;
- f) Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

6.3. Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied - ob natürlich oder juristische Person – hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

7. Vorstand

7.1 Wahl und Bestand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Neu gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die laufende Amtsdauer ein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird durch eine Präsidentin/einen Präsidenten geführt.

7.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder Revisionsstelle übertragen sind.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid.

7.3 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein gilt der Grundsatz der Kollektivzeichnung zu zweit. Die Zeichnungsberechtigten werden vom Vorstand bestimmt.

8. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren zielverwandten, steuerbefreiten Organisationen, mit Sitz in der Schweiz, zuzuweisen. Dabei entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Falls sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Organisation auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

9. Eintragung ins Handelsregister

Der Verein kann vom Vorstand im Handelsregister eingetragen werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03. März 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Zürich, 03. März 2018

Präsidentin:

M. M.

Vizepräsident:

D. J. L.

Aktuar:

P. Schenker